

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 3. November 2023
und zum Bildungsplan vom 3. November 2023

für

Praktikerin Reinigungstechnik / Praktiker Reinigungstechnik mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

Berufsnummer 80105

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Reinigungstechnik

zur Stellungnahme unterbreitet am 26. März 2024

erlassen durch die Trägerschaft «Berufsbildung Reinigung» am 30. April 2024

Stand am 19. September 2025: Präzisierung der VPA

aufzufinden unter

Deutschschweiz
Allpura Website

<http://allpura.ch>

Westschweiz (ohne Genf)
Maison Romande de la Propreté Website

<http://maisondelaproprete.ch>

Genf
Ecole Genevoise de la Propreté Website

<http://ecoledelaproprete.ch>

Tessin
Sito Internet di AIPCT Associazione Professionisti Gestione Immobili

<http://aipct.ch>

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen.....	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit.....	4
4.2	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.....	6
4.3	Erfahrungsnote	6
5	Angaben zur Organisation	7
5.1	Anmeldung zur Prüfung	7
5.2	Bestehen der Prüfung	7
5.3	Mitteilung des Prüfungsergebnisses	7
5.4	Verhinderung bei Krankheit und Unfall.....	7
5.5	Prüfungswiederholung	7
5.6	Rekursverfahren/Rechtsmittel.....	7
5.7	Archivierung.....	7
	Inkrafttreten.....	7
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	8

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Praktikerin Reinigungstechnik/Praktiker Reinigungstechnik mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 3. November 2023. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 20.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Praktikerin Reinigungstechnik/Praktiker Reinigungstechnik mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 3. November 2023. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil 4.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

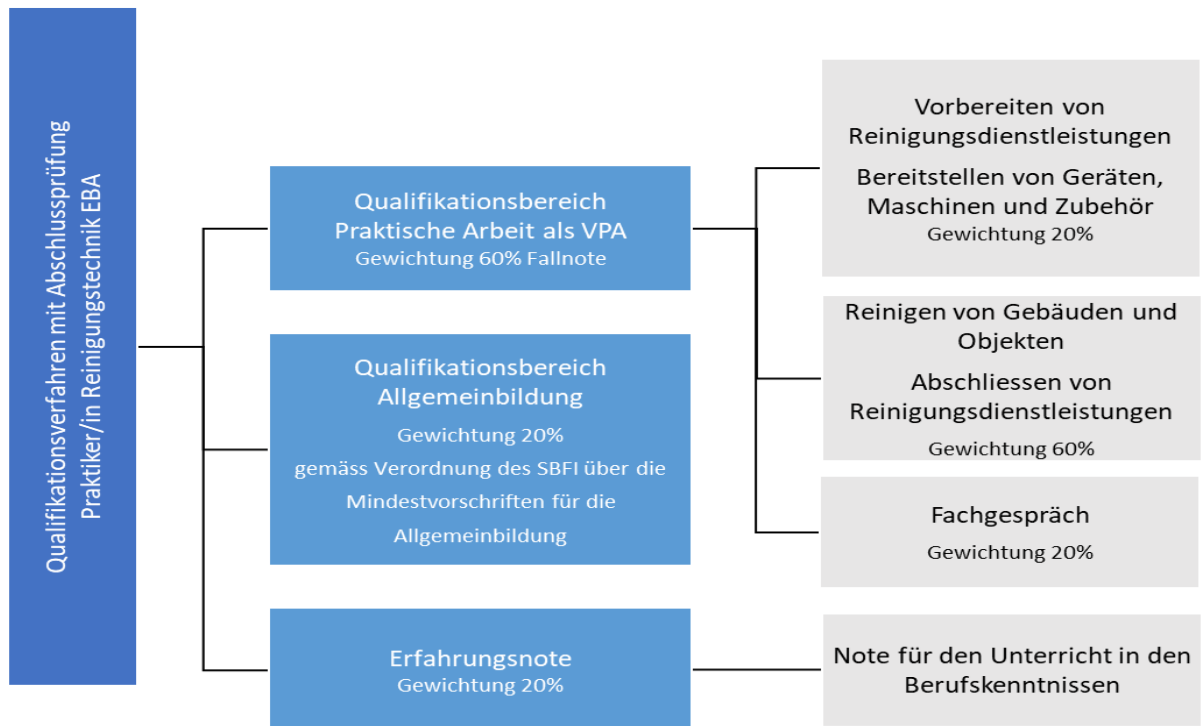
3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <https://berufsbildung.ch/qv> abrufbar.

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Die Gesamtnote und die zwei Qualifikationsbereiche Praktische Arbeit und Allgemeinbildung werden auf eine Dezimalstelle gerundet. Die drei Positionen der Praktischen Arbeit und die vier Semesterzeugnisnoten, wie auch die Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen werden auf ganze oder halbe Noten gerundet.

Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungsverordnung und Bildungsplan ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 6,5 Stunden und wird in einem üK-Zentrum durchgeführt. Sie findet als Sammelprüfung statt. Der lernenden, bzw. kandidierenden Person muss ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einem einwandfreien Zustand zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Aufgebot wird bekannt gegeben, welche Materialien sie mitbringen muss.

Mit dem Aufgebot erhält die lernende, bzw. kandidierende Person 6-8 Arbeitssituationen zur Auswahl von drei Präferenzsituationen. Der Chefexperte wählt einer der drei zur Auswahl stehenden Arbeitssituationen aus und plant den Prüfungstag der Person.

Die zu bewältigenden vier Arbeitssituationen werden zu Beginn des Prüfungstag kommuniziert. Die Arbeitssituationen werden ihr soweit notwendig erklärt. Die vorgegebene praktische Arbeit bestehend aus drei Pflicht-Arbeitssituationen und einer Präferenzsituation simuliert einen Arbeitstag einer Praktikerin, eines Praktikers Reinigungstechnik EBA. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Vorbereiten von Reinigungsdienstleistungen (Handlungskompetenzbereich a) Bereitstellen von Geräten, Maschinen und Zubehör (Handlungskompetenzbereich d)	20 %
2	Reinigen von Gebäuden und Objekten (Handlungskompetenzbereich b) Abschliessen von Reinigungsdienstleistungen (Handlungskompetenzbereich c)	60 %
3	Fachgespräch (Handlungskompetenzbereiche a, b, c und d)	20 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)¹.

Position 1 besteht aus folgenden Handlungskompetenzen:

- a1: Utensilien für Reinigungsdienstleistungen anhand von Bedarfslisten vorbereiten und transportieren
- a2: Arbeitsumgebung für die eigenen Reinigungsdienstleistungen sichern
- a3: Steighilfen für Reinigungsdienstleistungen einrichten und einsetzen
- d1: Geräte, Maschinen und deren Zubehör für Reinigungsdienstleistungen mit Checklisten und Anleitungen kontrollieren und bereitstellen
- d2: Geräte, Maschinen und Zubehör für Reinigungsdienstleistungen pflegen
- d3: Reparaturbedarf und Störungen bei Maschinen, Geräten und Zubehör für Reinigungsdienstleistungen erkennen und melden

¹ Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Position 2 besteht aus folgenden Handlungskompetenzen:

- b1: Verschmutzungen nach Anweisung von Vorgesetzten entfernen
- b2: Räume und Objekte nach Anweisungen von Vorgesetzten desinfizieren
- b3: Oberflächen nach Anweisung von Vorgesetzten pflegen und schutzbehandeln
- c1: Eigene Reinigungs- und Pflegearbeiten nach Abschluss kontrollieren
- c2: Wertstoffe bei Reinigungsdienstleistungen dem Recycling zuführen und Abfälle entsorgen

Position 3 besteht aus folgenden Handlungskompetenzen:

- Sämtliche Handlungskompetenzen a-d mit Fokus auf folgende Kompetenzen:
- a2: Arbeitsumgebung für die eigenen Reinigungsdienstleistungen sichern
- b1: Verschmutzungen nach Anweisung von Vorgesetzten entfernen
- b2: Räume und Objekte nach Anweisungen von Vorgesetzten desinfizieren
- c2: Wertstoffe bei Reinigungsdienstleistungen dem Recycling zuführen und Abfälle entsorgen
- d2: Geräte, Maschinen und Zubehör für Reinigungsdienstleistungen pflegen
- d4: Persönliche Schutzausrüstung für Reinigungsdienstleistungen warten oder Wartung veranlassen

Zeitlicher Ablauf und zugeteilte Handlungskompetenzen:

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Zeitangaben sind verbindlich und sollen nur in begründeten Ausnahmefällen angepasst werden. Die Überwachung der Zeiten für die vier Arbeitssituationen, die Pausen, die Reflexion und das Fachgespräch obliegt den Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten.

Auftrag	Position	Handlungskompetenzen	Zeitdauer
Arbeitssituation 1	1 und 2	a1, a2, a3, b1, b2, c1, c2, d1, d2, d3	90 Minuten
<i>Vormittagspause</i>			<i>15 Minuten</i>
Arbeitssituation 2	1 und 2	a1, a2, a3, b1, b2, c1, c2, d1, d2, d3	90 Minuten
Zeit für Reflexion			5 Minuten
Fachgespräch	3	a-d, insbesondere a2, b1, b2, c2, d2, d4	10 Minuten
<i>Mittagspause</i>			<i>60 Minuten</i>
Arbeitssituation 3	1 und 2	a1, a2, a3, b1, b2, c1, c2, d1, d2, d3	90 Minuten
<i>Nachmittagspause</i>			<i>15 Minuten</i>
Arbeitssituation 4	1 und 2	a1, a2, a3, b1, b2, c1, c2, d1, d2, d3	90 Minuten
Zeit für Reflexion			5 Minuten
Fachgespräch	3	a-d, insbesondere a2, b1, b2, c2, d2, d4	10 Minuten

Position 1: Pro Zeitfenster nimmt die kandidierende Person den Auftrag entgegen und klärt ihn mit dem PEX-Team, sie kommuniziert dabei mit ihnen als vorgesetzte Personen. Sie stellt die dafür benötigten Utensilien, Mittel, Reinigungslösungen und Reinigungstextilien bereit und transportiert diese zum Einsatzort. Dort sichert sie die Arbeitsumgebung ab. Nach dem Abschluss der Reinigungsdienstleistung kontrollieren die Kandidierenden die verwendeten Utensilien und erkennen allfälligen Reparaturbedarf.

Position 2: An allen vier Einsatzorten führt die kandidierende Person Reinigungsdienstleistungen nach Anweisungen aus. Eine Desinfektion und eine Schutzbehandlung nach Anweisung müssen in je einer Arbeitssituation durchgeführt werden. In allen vier Arbeitssituationen wird die Reinigungsdienstleistung abgeschlossen und auf Qualität kontrolliert. Die Wertstoffe werden der Wiederverwertung zugeführt und Abfälle entsorgt.

Position 3: Das Fachgespräch ist ein Bestandteil der Vorgegebenen Praktischen Arbeit und dauert insgesamt 2×10 Minuten. Die Kandidatin oder der Kandidat hat vor jedem Gespräch 5 Minuten Zeit, sich mithilfe von Leitfragen gezielt vorzubereiten.

Die kandidierende Person berichtet und reflektiert über mögliche Gefahren in den Arbeitssituationen, die Vorgaben zum Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Umweltschutz. Sie unterscheiden verschiedene Reinigungsobjekte, berichten über die Wirkung von Desinfektion. Sie begründen ihre Vorgehensweise zur Sammlung und Entsorgung von Reststoffen und Flüssigkeiten. Sie erläutern die Pflege der verwendeten Utensilien und ihrer persönlichen Schutzausrüstung.

Im Fachgespräch können zu allen Handlungskompetenzbereichen Vernetzungsfragen behandelt werden. Das Fachgespräch ist ein Gespräch zwischen zwei Berufsleuten und geht fachlich in die Breite und Tiefe. Es ist somit kein «Frage- und Antwortspiel» und kein Rollenspiel. Es wird dabei aufgezeigt, wie gut die kandidierende Person Zusammenhänge erkennt. Die/der PEX bringt dabei offene Fragestellungen ein. Die Kandidierenden zeigen im Fachgespräch ihre reflektierte Praxiserfahrung und ihre berufliche Handlungsfähigkeit.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel (inklusive die in der Bildungsverordnung des Berufes festgehaltenen).

4.2 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

4.3 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Sie ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der vier Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennntnissen (BiVo Art. 19, Ziff. 4). Das zur Berechnung erforderlichen Notenblatt ist unter <https://berufsbildung.ch/qv> abrufbar.

5 Angaben zur Organisation

5.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt gemäss den kantonalen Bestimmungen.

5.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

5.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

5.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

5.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

5.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

5.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Praktikerin Reinigungstechnik und Praktiker Reinigungstechnik mit eidgenössischem Berufsattest treten am 19. September 2025 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Rickenbach, 19. September 2025

Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik

Der Präsident

Der Projektleiter Bildung

.....

Jürg Brechbühl

.....

Daniel Thomet

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 19. September 2025 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Praktikerin Reinigungstechnik und Praktiker Reinigungstechnik mit eidgenössischem Berufsattest Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Praktikerin/Praktiker Reinigungstechnik EBA	Vorlage SDBB CSFO https://berufsbildung.ch/qv
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO https://berufsbildung.ch/qv
Mustervorlagen Semesterprüfungen Berufsfachschule Praktikerin/Praktiker Reinigungstechnik EBA	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik